

Antrag auf Ortsbindung im öffentlichen Interesse im Rahmen des Zulassungsverfahrens

In jedem Studiengang wird 1 % der Studienplätze im Rahmen der Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse an BewerberInnen vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Nürtingen oder Geislingen gebunden sind (zum weitere Vorgehen siehe Satzung der HfWU für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse)

Dem Antrag ist zusätzlich zu den jeweils genannten **Nachweisen** für die Zugehörigkeit zu einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis eine **ausführliche persönliche Schilderung der Situation** sowie die Darlegung der **Gründe für die Bindung an den Studienort Nürtingen oder Geislingen** beizufügen. Außerdem ist dem Antrag auf Ortsbindung im öffentlichen Interesse ein **Motivationsschreiben** beizufügen, in welchem die Motivation für den gewählten Studiengang dargelegt wird (Achtung: bei der Bewerbung für die Studiengänge Gesundheits- und Tourismusmanagement, Nachhaltiges Produktmanagement und Volkswirtschaftslehre ist zusätzlich ein gesondertes Motivationsschreiben erforderlich!)

Ein im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender oder fördernder Personenkreis ist gegeben bei BewerberInnen, die

- a) wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C- Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort gebunden sind (Bescheinigung des Spitzenfachverbandes unter Angabe des Zeitraums der Zugehörigkeit zum entsprechenden Kader und unter Angabe, ob die Zugehörigkeit auch im Semester, für welches die Bewerbung erfolgt weiter fortbesteht, ggf. Angabe der Trainingsstätte etc.),
- b) soziale Pflichten am Wohnort wahrnehmen, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, (z.B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes; Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft) und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort nicht möglich wäre (Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung unter Angabe der Tätigkeit und des Ortes, des Zeitraums, und unter Angabe, ob die Tätigkeit auch im Semester, für welches die Bewerbung erfolgt weiterhin ausgeübt wird etc.).
- c) c) eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort nicht möglich wäre (Bescheinigung der Organisation, für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird unter Angabe der Tätigkeit und des Ortes, des Zeitraums, und unter Angabe, ob die Tätigkeit auch im Semester, für welches die Bewerbung erfolgt weiterhin ausgeübt wird etc.):

- bei der ehrenamtlichen Tätigkeit werden herausgehobene Funktionen wahrgenommen;
- für die Nachfolge steht niemand zur Verfügung;
- die Art der ehrenamtlichen Tätigkeit hat besondere soziale Aspekte und
- die ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich bereits über einen längeren Zeitraum.

Der Antrag auf Ortsbindung im öffentlichen Interesse muss schriftlich bis Bewerbungsschluss (15. Januar für ein Sommersemester bzw. 15. Juli für ein Wintersemester) zusammen mit der Bewerbung für den jeweiligen Studiengang vorliegen.

Die Nachweise zum jeweilig gestellten Antrag sind ebenfalls **innerhalb der oben genannten Fristen** einzureichen; verspätet eingereichte Nachweise können nicht berücksichtigt werden.

Stand: 23. April 2014